

## Was ist kleingärtnerische Nutzung?

### Teil 1 Der Anbau von Obst und Gemüse

Was sagt das **BKleingG** zum Anbau Von Obst und Gemüse?

Im Bundeskleingartengesetz ist festgelegt, dass ein Kleingarten ein Garten ist, der dem Nutzer zur nicht-erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung – insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen – für den Eigenbedarf und zur Erholung dient (=Kleingärtnerische Nutzung).

Gartenbauerzeugnisse sind vor allem Obst, Gemüse, Kartoffeln, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen sowie einjährige Blumen.

Im BKleingG ist aber nicht festgelegt, wie groß die Fläche für den Anbau von Gartenbauerzeugnissen sein muss. Jedoch kann anhand der Rechtsprechung eine Aussage getroffen werden: Von verschiedenen Gerichten in Deutschland wurde über Kleingartenanlagen(KGA) geurteilt, als auf Grund von Klagen geklärt werden musste, ob es sich um eine KGA nach BKleingG oder um eine Wochenend- bzw. Erholungsanlage handelt. Die Urteile sagten aus, dass mindestens ein Drittel der Anlagenfläche zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen genutzt werden muss, damit man von einer KGA nach BKleingG sprechen kann.

Es ist auch eine Vielfalt von verschiedenen Gartenbauerzeugnissen notwendig. Dauer- und Monokulturen sind ebenso nicht ausreichend wie der alleinige Anbau von Obstbäumen und Beerensträuchern auf einer Wiese oder der alleinige Anbau von Blumen, Ziersträuchern auf einer Wiese.

Was sagt die LSK-Rahmenkleingartenordnung?

Die Kleingärtner des Freistaates Sachsen, welche über den Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK) organisiert sind, haben sich mit der Rahmenkleingartenordnung ein Regelwerk geschaffen, in dem festgehalten ist, nach welchen Grundsätzen sie ihre Gärten bewirtschaften wollen.

Unter Punkt 2.2. ist festgelegt, dass auf mindestens einem Drittel der Gartenfläche Obst und Gemüse angebaut werden muss (ohne andere Gartenbauprodukte). Mit dieser Festlegung wird der Bestimmung des BKleingG deutlich Rechnung getragen, dass gegenüber reinen Erholungsgärten die gärtnerische Nutzung unverkennbar überwiegen muss.

Die strengere Bestimmung der Rahmekleingartenordnung trägt dazu bei, dass genügend Anbaufläche in den Kleingartenanlagen vorhanden ist, da ein Drittel der Anlagenfläche Anbaufläche sein muss und nicht nur ein Drittel der Gartenflächen. Das heißt, dass auch das Drittel von Gemeinschaftsflächen mit „in den Gärten erwirtschaftet werden muss“. Verfügen Vereine über umfangreiche Gemeinschaftsflächen, sollten auch auf diesen Flächen Gartenbauprodukte angebaut werden, z.B: Obstgehölze auf Wiesenflächen oder Blumenrabatten entlang von Wegen und Plätzen.

*Das ist ein Auszug aus einem Artikel der Zeitschrift „Der Gartenfreund“*

Anhand dieses Artikels kann man über die Wintermonate für sich selbst entscheiden und planen, was man in seinem Garten neu gestalten könnte.